

69. Jahrgang Nr. 20
 Donnerstag, 15. Mai 2014


i INHALTSVERZEICHNIS

Erster Tag des christlich-islamischen Dialogs	S. 155
Service für Pflegebedürftige und Angehörige	S. 155
Belegung von Parkhäusern gestiegen	S. 156
Neuwertige Bücher für den Mediotheksbestand	S. 156
Albert-Steeger-Preis 2014 verliehen	S. 156
Bekanntmachungen	S. 156
Ausschreibungen	S. 160
Auf einen Blick	S. 162

ERSTER TAG DES CHRISTLICH-ISLAMISCHEN DIALOGS IN KREFELD

Rund 1200 Besucher kamen zum ersten Tag des christlich-islamischen Dialogs nach Krefeld. Die stellvertretende Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein- Westfalen, Sylvia Löhrmann, eröffnete die Veranstaltung im Seidenweberhaus. Krefelds Oberbürgermeister Gregor Kathstede betonte in seiner Begrüßung die jahrhundertlange Tradition religiöser Vielfalt in der Samt- und Seidenstadt. Kathstede freute sich, dass Nordrhein-Westfalen von Aachen bis Münster, von Paderborn bis Bonn in Krefeld zu Gast war. Die Besu-



Rund 1200 Besucher kamen zum ersten Tag des christlich-islamischen Dialogs nach Krefeld. Die stellvertretende Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Sylvia Löhrmann, eröffnete die Veranstaltung im Seidenweberhaus. Krefelds Oberbürgermeister Gregor Kathstede betonte die jahrhundertlange Tradition religiöser Vielfalt in der Samt- und Seidenstadt.

cher konnten an einem Programm mit mehr als 60 Einzelveranstaltungen zu Themen von Seelsorge im Krankenhaus, Jugend- und Elternarbeit bis zu Extremismusfragen teilnehmen. Workshops zu christlicher und islamischer Mystik oder Koran-Bibel-Meditationen rundeten das Angebot ab. Mehr als 30 Initiativen aus Nordrhein-Westfalen stellten ihre Projektarbeit vor. Veranstaltet wurde der Tag von der Christlich-Islamischen Gesellschaft in Kooperation mit fünf katholischen Erzbistümern beziehungsweise Bistümern und zwei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen sowie islamischen Verbänden und Gemeinschaften. Weitere Informationen stehen unter www.dialogtag.christenundmuslime.de.

KREFELD BIETET SERVICE FÜR PFLEGE-BEDÜRFTIGE UND DEREN ANGEHÖRIGE

Das Thema Pflegebedürftigkeit im Alter stellt Betroffene und Angehörige oft vor zahlreiche und teilweise schwierige Fragen. Im kommunalen Pflegestützpunkt in der Fabrik Heeder, Virchowstraße 128, beantworten die städtischen Mitarbeiter Fragen und geben Tipps, um die mit der Pflege verbundenen Herausforderungen zu bewältigen. Sie sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12 Uhr und donnerstags von 15 bis 17 Uhr persönlich und telefonisch unter der Telefon 02151 862924 zu erreichen.

Dependancen des kommunalen Pflegestützpunkts befinden sich in den Stadtteilen Hüls und Fischeln. In Hüls sind Berater dienstags von 14 bis 17 Uhr in der Altenstube „Im Konvent“, Konventstraße 17, ansprechbar. Im Stadtteil Fischeln gibt es Beratungen im Nachbarschaftsladen, Erkelenzer Straße 81-83, immer donnerstags von 9 bis 12 Uhr. Unabhängig von den Angeboten des Pflegestützpunkts sind die Mitarbeiter der Pflegeberatung und Altenhilfe montags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr an der Carl-Wilhelm-Straße 31 sowohl persönlich als auch telefonisch unter der Rufnummer 02151 863116 erreichbar. Betroffene oder ihre Angehörigen können außerdem Termine für Hausbesuche unter den vorgenannten Telefonnummern vereinbaren.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

BAUMASSNAHME OSTWALL/UDU: BELEGUNG VON PARKHÄUSERN GESTIEGEN

Durch die Baumaßnahme Ostwall/UdU ist die Belegung von Parkhäusern in der Krefelder Innenstadt nicht zurückgegangen, sondern im Gegenteil im vergangenen Monat im Vergleich zum April 2013 sogar deutlich angestiegen – bis über 20 Prozent. Dies hat der Fachbereich Tiefbau bei der kontinuierlichen Auswertung des Verkehrskonzeptes zum Ostwall-Umbau ermittelt. Konkret festgestellt ist das deutliche Plus bei der Belegung im April des Parkhauses Theaterplatz (plus 22 Prozent), des Parkhauses Rathaus (plus zwölf Prozent) und des Parkhauses Schwanenmarkt (plus zehn Prozent). Durch diese Zahlen sieht die Stadtverwaltung bestätigt, dass das Verkehrskonzept zur Großbaumaßnahme greift und die formulierte Zielsetzung – eine durchgängige Erreichbarkeit der Parkhäuser und der Krefelder Innenstadt mit ihren Geschäften – gegeben ist.

Seit Anfang März baut die Stadt zusammen mit den Stadtwerken Krefeld (SWK) den Ostwall zwischen Neue Linner Straße und St.-Anton-Straße und den dortigen Haltestellenbereich um. Ende April hat der rund sechs Wochen dauernde zweite Bauabschnitt begonnen. Bis voraussichtlich 9. Juni wird die gesamte Kreuzung von Ostwall und St.-Anton-Straße erneuert. Bis zum 19. Mai werden dort sämtliche Schienen entfernt und durch neue Gleise und Weichen ersetzt. Die St.-Anton-Straße bleibt dabei zwischen Friedrichstraße und Philadelphiastraße für den Durchgangsverkehr gesperrt. Dieser Verkehr wird über Leyentalstraße, Moerser Straße und den Nordwall umgeleitet.

Ab dem 19. Mai sollen die vier Krefelder Straßenbahnlinien wieder ihre gewohnten Ziele anfahren, dann aber bis zum Ende der gesamten Bauzeit (Sommer 2015) über die Philadelphiastraße. Im Anschluss an den Gleisbau erfolgt der Straßenneubau. Am 9. Juni sollen auch der Kfz-Verkehr und die Busse die St.-Anton-Straße wieder nutzen können. Neu wird nach der Wiederherstellung des Kreuzungsbereichs von Ostwall und St.-Anton-Straße eine Linksabbiegemöglichkeit von der westlichen Ostwall-Fahrbahn, aus Richtung Polizeipräsidium kommend, in die St.-Anton-Straße in Richtung Bockum sein. Diese ersetzt die weggefallene Linksabbiegemöglichkeit in die Rheinstraße.

RUND 1000 NEUWERTIGE BÜCHER FÜR DEN MEDIOTHEKSBESTAND

Der Aktion „Buch spenden kann Lesen retten“ des Fördervereins der Mediothek und zweier Werbeagenturen sind bereits zahlreiche Krefelder gefolgt. Seit Ende März hat die Mediothek rund 1000 neuwertige Bücher aus den Erscheinungsjahren 2013 oder 2014 in den Bestand übernommen werden. „Darüber hinaus warten zahlreiche Bände auf ihren Einsatz als Ersatzexemplar bei Verschleiß des Originals“, so Mediotheksleiter Helmut Schroers. Neu ist ab sofort, dass die Spender einen „Buchspendenausweis“ erhalten, in den für jedes gespendete Buch aus 2013 oder 2014 ein Stempel angebracht wird. Ist der Ausweis voll (zehn Stempel), kann der Inhaber ihn mit einem Wert von fünf Euro bei der Ausleihe kostenpflichtiger Medien einsetzen oder im Mediothekshop des Fördervereins einkaufen. Buchspenden können in der Mediothek am Theaterplatz während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

ALBERT-STEGER-PREIS 2014 IM KREFELDER RATHAUS VERLIEHEN

Den mit 10000 Euro dotierten Albert-Steeger-Preis 2014 hat Dr. Renate Fuchs für ihre Promotionsarbeit „Dynamik der Erlenbruchwälder, Moorbirken-Moorwälder und Gagelgebüsche im Übergang Niederrhein – Ruhrgebiet“ erhalten. Die Auszeichnung für die 44-jährige Ökologin fand im Krefelder Rathaus statt. Bürgermeisterin Karin Meincke begrüßte die Preisträgerin und die Gäste. Die Laudatio sprach Winfried Schittges, stellvertretender Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland. Der Landschaftsverband Rheinland zeichnet seit 1955 mit dem Albert-Steeger-Preis Nachwuchsforscher aus, die Beiträge für die Erforschung und Entwicklung der rheinischen Landes- und Volkswirtschaft geleistet haben.



BEKANTMACHUNGEN

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENBUCHES

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 06.02.2014 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch **Nr. 3101924300** keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 6. Mai 2014

Sparkasse Krefeld

KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPARKASSENBUCHERN

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 06.02.2014 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3137017111

Nr. 3137066381

Nr. 3150018962

Nr. 3150057499

Nr. 3150112666

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 6. Mai 2014

Sparkasse Krefeld

BEKANNTMACHUNG

Berichtigung der Bekanntmachung der zugelassenen Listenwahlvorschläge für die Wahl in den Stadtbezirken (Amtsblatt Nr. 18 vom 30. April 2014)

a) Stadtbezirk 6 – Krefeld-Fischeln

In der o. a. Bekanntmachung sind im Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands die Listenbewerber für die Listenplätze 2 und 8 vertauscht worden. Korrekt muss es heißen:

2	Wirtz Theo	Techniker			
	Vulkanstraße 62	47807 Krefeld	1947	Anrath	
8	Wirtz Thomas	Geschäftsführer			
	Anrather Straße 101	47807 Krefeld	1967	Krefeld	

b) Stadtbezirk 7 – Krefeld-Oppum-Linn

In der o. a. Bekanntmachung sind im Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands die Listenbewerber für die Listenplätze 2 und 5 vertauscht worden. Korrekt muss es heißen:

2	Späth Karin	Industriekauffrau			
	Schreinerstraße 36	47809 Krefeld	1949	Gladbeck	
5	Späth Helmut	Fliesenleger			
	Schreinerstraße 36	47809 Krefeld	1942	Krefeld	

Krefeld, den 8. Mai 2014

Zielke

Wahlleiterin

WAHLBEKANNTMACHUNG ZUR EUROPA-, KOMMUNAL- UND INTEGRATIONSRAATSWAHL IN DER STADT KREFELD AM 25. MAI 2014

1. Am 25. Mai 2014 finden drei Wahlen gemeinsam statt:
 - die Wahl des Europäischen Parlaments,
 - die Kommunalwahl mit der Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen,
 - die Wahl des Integrationsrates.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Krefeld ist in 154 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahl-/Stimmbezirke kann im Wahlamt, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren gültigen Ausweis (Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis) zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Stimmzettel für die Europawahl, die Kommunalwahl mit der Wahl des Rates und der Wahl der Bezirksvertretungen sowie die Wahl des Integrationsrates sind in Aufschrift und Farbe deutlich voneinander unterschieden.

Der Stimmzettel für die Europawahl ist von **umweltweißer** Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments“.

Der Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Rates ist von **gelber** Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt Krefeld im Wahlbezirk ...“.

Der Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung ist von **grüner** Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes ...“.

Der Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates ist von **grauer** Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates“.

Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei, den Namen der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Kommunalwahl (Ratswahl) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des Bewerbers/der Bewerberin der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 3 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Kommunalwahl (Bezirksvertretungswahl) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 3 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Integrationsratswahl enthält jeweils unter laufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die jeweils ersten 3 Bewerber sowie ggfs. deren Stellvertreter der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Auf jedem Stimmzettel kann nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Europa- und Kommunalwahl findet statt am 25.05.2014, ab 18:00 Uhr im Arndt-Gymnasium, Dionysiusstr. 51, 47798 Krefeld.

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Integrationsratswahl findet statt am 26.05.2014, ab 14:00 Uhr im Rathaus Raum C 2 und C6.

5. Da am 25.05.2014 drei verschiedene Wahlen stattfinden, können Wähler, die einen Wahlschein haben, wie folgt wählen:

5.1. Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Krefeld, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Krefeld oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel (für die Ratswahl und für die Wahl der Bezirksvertretung), einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5.2. Kommunalwahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirktes oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Krefeld (Briefwahlbüro), Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Eingang A 5 einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5.3. Integrationsratswahl

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder

d) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Krefeld (Briefwahlbüro), Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem

Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Krefeld, den 6. Mai 2014

Zielke

Wahlleiterin

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG VOM 05.03.2012

Vom 30.04.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 12.12.2013 aufgrund des § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW S. 738), in Verbindung mit § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW S. 564), folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1:

Nach § 13 wird folgender § 13 a neu eingefügt:

„§ 13 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird ein/e Inklusionsbeauftragte/r bestellt.

(2) Die/Der Inklusionsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie/Er wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung der Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren können.

(3) Die/Der Inklusionsbeauftragte regt Maßnahmen an und nimmt Anregungen der Bürgerinnen und Bürger zu den Belangen von Menschen mit Behinderung entgegen. Sie/Er unterstützt die Arbeit der örtlichen Vertretungen und Interessengruppen der Menschen mit Behinderung. Sie/Er arbeitet mit der Sachverständigengruppe für Behindertenfragen zusammen. Die/Der Inklusi-

onsbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie des Rates der Stadt Krefeld, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die Menschen mit Behinderung betreffen oder betreffen können. Sie/Er hat in den Sitzungen ein Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten. Die/Der Inklusionsbeauftragte hat im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit das Recht, innerhalb der Verwaltung Auskunft zu verlangen und Stellungnahmen zu erbitten.

(4) Der Rat kann eine Satzung erlassen, die den Aufgabenbereich und die Kompetenzen der/des Inklusionsbeauftragten näher definiert.“

§ 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 30. April 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

RICHTLINIEN DES KUNSTBEIRATES DER STADT KREFELD

Vom 22.04.2014

Präambel

Kunst im öffentlichen Raum ist seit Jahrhunderten ein fester und herausragender Bestandteil von Stadtkultur. Sie trägt in besonderer Weise zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt bei. Nicht selten stehen bedeutende Kunstwerke symbolisch für eine ganze Stadt. Kunst im öffentlichen Raum gewinnt aber auch aus anderen Gründen an Aktualität: Heute sind Kunstwerke nicht nur durch zunehmenden Vandalismus, Verwahrlosung und Diebstahl bedroht, sondern auch durch städtebauliche Veränderungen sowie Umnutzungen, Abrisse und Umbauten öffentlicher Gebäude in ihrer ursprünglichen Intention gefährdet. In Kenntnis dieser Tatsachen bedarf der Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum besonderer Aufmerksamkeit. Diese Aufgabe wird durch den Kunstbeirat der Stadt Krefeld wahrgenommen,

der auf Grundlage der nachfolgenden Richtlinie als ständiges Gremium den Rat und seine Ausschüsse sowie die Bezirksvertretungen in allen Fragen von Kunst im öffentlichen Raum berät. Die endgültige Entscheidung trifft in allen Fällen der Rat.

1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kunstbeirates

1. Der Kunstbeirat berät in einem frühen Planungsstadium über jegliche dauerhafte Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum.
2. Er wägt über die in vielen Fällen bestehenden, zum Teil konkurrierenden ästhetischen Wertungen einzelner Kunstwerke und über das Spannungsverhältnis zwischen einem Kunstwerk und seinem öffentlichen Umfeld ab.
3. Zum öffentlichen Raum im Sinne dieser Richtlinie gehören alle städtischen Straßen, Wege, Plätze oder Grünflächen sowie alle öffentlich zugänglichen Teile städtischer Bauwerke.
4. Bei Angeboten zur Schenkung von Kunst im öffentlichen Raum berät der Kunstbeirat zur Annahme bzw. Ablehnung der Schenkung.
5. Der Kunstbeirat bietet an, bei allen Maßnahmen der städtischen (Eigen-) Gesellschaften beratend zur Seite zu stehen, die eine Aufstellung von Kunstwerken auf eigenen Grundstücken vorsehen.
6. Auf Eigenwunsch bietet der Kunstbeirat auch privaten Bauherren eine fachliche Beratung an.
7. Ebenso ist der Kunstbeirat frühzeitig bei allen Fragen der Versetzung, Veränderung und Beseitigung von Kunstwerken anzuhören.

2. Zusammensetzung

1. Der Kunstbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Er besteht aus ständigen Mitgliedern mit Stimmrecht und zusätzlich, einzelfallbezogen, aus beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Über die Hinzuziehung der beratenden Mitglieder entscheidet der Kunstbeirat mit einfacher Mehrheit seiner ständigen Mitglieder.
3. Ständige Mitglieder des Kunstbeirates sind
 - die/der Vorsitzende des Kulturausschusses der Stadt Krefeld sowie drei weitere Vertreter/innen, die aus dem Kulturausschuss gewählt werden. Sowohl die/der Vorsitzende des Kulturausschusses als auch die drei weiteren Vertreter/innen dürfen nicht derselben Partei angehören.
 - die/der Kulturdezernent/in
 - die/der Dezernent/in für Stadtplanung und Bau
 - die/der Direktor/in der Kunstmuseen
 - ein/e weitere/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in der Kunstmuseen
 - die/der Dekan/in der Fachschaft Design der Hochschule Niederrhein
 - ein/e Künstler/in (BBK Bundesverband Bildender Künstler)
 - ein/e Künstler/in (GKK Gemeinschaft Krefelder Künstler)
 - ein/e Künstler/in (Kunstverein)
4. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende des Kulturausschusses. Die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Kunstbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend sind.

3. Abgrenzung zur Arbeit des Gestaltungsbeirates

1. Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates ist es, die stadtplanerische Gestaltung in ihrer Gesamtheit und die Gestaltungsauswirkungen großer städtebaulicher Projekt zu beurteilen und diesbezüglich Empfehlungen auszusprechen.
2. Der Kunstbeirat befasst sich mit Kunstwerken im öffentlichen Raum.
3. Sollte es im Einzelfall zu einer Überschneidung beider Aufgaben kommen, sollen beide Gremien in einer gemeinsamen Sitzung darüber beraten und einvernehmlich eine Empfehlung beschließen.

4. Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Sitzungen des Kunstbeirates obliegt dem/der Kulturdezernenten/in.
2. Verwaltung, die Ratsgremien und die Mitglieder des Kunstbeirates können zur Tagesordnung anmelden. Die Anmeldungen müssen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
3. Der Kunstbeirat tagt bei Bedarf. Er ist auf Antrag von wenigstens vier seiner ständigen Mitglieder einzuberufen.
4. Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Beirates spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt.
5. Der/die geschäftsführende Beigeordnete oder von ihm/ihr bestimmte Vertreter/innen trägt/tragen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor.
6. Die Geschäftsführung gibt die Empfehlungen des Kunstbeirates den betroffenen Fachausschüssen bekannt. Die Niederschrift der Sitzung erhalten der Kulturausschuss und der Gestaltungsbeirat zur Kenntnis.

5. Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Sitzungen des Kunstbeirates sind nicht öffentlich; es sei denn, der Kunstbeirat beschließt mit der Mehrheit seiner ständigen Mitglieder öffentlich zu tagen.
2. Die Empfehlungen des Kunstbeirates werden der Presse durch den/die Vorsitzende/n oder durch die Geschäftsführung mitgeteilt, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind.

6. Anhörung

Bei den Beratungen hat in der Regel der/die Vorsitzende den Entwurfsverfasser des zu beurteilenden Projektes oder dem Bauherren Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

7. Budget

1. Die Mitglieder des Kunstbeirates arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Kunstbeirat verfügt über kein eigenes Budget, es sei denn, ihm werden zur Erfüllung seiner Aufgaben kommunale Mittel oder Spenden und Zuwendungen Dritter zuteil, die dann treuhändig von der Stadt Krefeld verwaltet werden.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien des Kunstbeirates treten mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Krefeld in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 22. April 2014

In Vertretung
Zielke



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

BAUVORHABEN: STADTTHEATER KREFELD, ERNEUERUNG VON MESS- UND REGELTECHNISCHEN ANLAGEN

Auftraggeber:

Stadt Krefeld, Fachbereich 60-Zentrales Gebäudemanagement, Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld

Ausführungsort: 47798 Krefeld, Theaterplatz 3

Leistungsumfang nach VOB/ A:

Erneuerung der Gebäudeautomation für folgende betriebstechnische Anlagen:

- 11 x Lüftungsanlagen mit ca. 70 Brandschutzklappen
- 3 x Abluftanlagen
- 1 x Übergabestation Fernkälte mit Regelgruppen für Luftkühler
- 1 x Übergabestation Fernwärme mit Regelgruppen für statische Heizkreise und Trinkwasser-Erwärmung
- 1 x Kompressor für Druckluftherzeugung

Im Rahmen der Erneuerung werden die elektropneumatischen Stellantriebe für Klappen und Regelventile, die Pneumatikschläuche und -leitungen, ein Teil der Elektroinstallation und die Schaltschränke einschließlich Automationsstation demontiert.

Vom Auftragnehmer sind die Automationsstation, die GLT-Leitstation, die Schaltschränke, die Elektroinstallation und die Feldgeräte zu liefern und zu montieren sowie die Stellventile neu zu liefern.

Ausführungszeitraum: ab Juli 2014

Anforderung der Unterlagen:

Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement, Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld

Zahlungen:

Die Kostenerstattung von **25 EURO je Gewerk** ist einzuzahlen auf das Konto der Stadt Krefeld bei der Sparkasse Krefeld, **IBAN DE83 3205 0000 0000 3012 91 – SWIFT-BIC SPKRDE 33**, unter Angabe des Firmennamens, mit dem **Vermerk: 0602 10659/6001, ÖA Theater-MRT**. Der quittierte Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen. Eine Erstattung des gezahlten Betrages wird ausgeschlossen.

Versendung bzw. Abholung der Unterlagen ab: 19. Mai 2014

Einreichung der Angebote bis:

18. Juni 2014, 15:20 Uhr, = **Submissionstermin!**

bei: Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement, Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld, Raum 153

Sprache: deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

Submission:

18. Juni 2014, 15:20 Uhr, bzw. Termin auf dem Anschreiben, beim Gebäudemanagement der Stadt Krefeld, Mevissenstraße 65, Raum 008, 47803 Krefeld. Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk: „Öffentliche Ausschreibung“ – unter Angabe der Baumaßnahme, des Gewerkes und des Submissionstermins – zu versehen. Bei Einreichung der Angebote für mehrere Gewerke sind diese jedoch getrennt abzugeben.

Geforderte Sicherheit:

1. Gewährleistungsbürgschaft:
3 % der Schlussabrechnungssumme
2. Vertragserfüllungsbürgschaft:
5 % der Auftragssumme

Rechtsform der Bietergemeinschaft:

Bietergemeinschaften haben in ihrem Angebot den bevollmächtigten Vertreter und die Mitglieder der Gemeinschaft zu benennen (vergl. § 18 VOB).

Eine Erklärung aller Mitglieder, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder dargestellt werden, ist den Angebotsunterlagen beizulegen.

Mindestbedingungen:

Die Bieter müssen den Nachweis schriftlich erbringen, dass sie in den letzten zwei Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Bindefrist: 18. September 2014

Weitere Auskünfte

zum Leistungsverzeichnis sind erhältlich, bzw. Einsicht in die Planung ist möglich bei:

Giesen-Gillhoff-Loomans GbR, Herr Grzeschik, Girmesgath 5, 47803 Krefeld, Tel.: 021 51 / 60 749-0, info@iq-haustechnik.de,.

Nachprüfungen behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu beantragen.

Krefeld, den 7. Mai 2014

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Beigeordneter Linne

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
2. **Art des Auftrags:**
Leitstellentechnik für den Neubau der Hauptfeuer- und Rettungswache
3. **Bezeichnung des Auftraggebers:**
Stadt Krefeld
Fachbereich 60 – Zentrales Gebäudemanagement
Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld
Telefon-Nummer: 02151/86-4100
Telefax-Nummer: 02151/86-4150
E-Mail-Adresse: FB60@krefeld.de
4. **Ort der Ausführung der Bauleistung:**
Krefeld, Güterstr. / Neue Ritterstraße
5. **Art und Umfang der Leistung:**
Lieferung, Montage, Test und Schulung von Leitstellentechnik für die integrierte Leitstelle des Neubaus der Hauptfeuer- und Rettungswache. Näheres s. im Internet „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“, TED-Tenders Electronic Daily, Dokumenten-Nr. 2014/S 090-156245.
6. **Form der Angebote:**
schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
7. **Lose**
Aufteilung in Lose: **nein**
8. **Zulassung von Nebenangeboten: Nein**
9. **Ausführungsfristen:**
Baubeginn: 12/2014
Fertigstellungstermin: 03/2016
10. **Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:**
Stadt Krefeld, Fachbereich 60 – Zentrales Gebäudemanagement
Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld
Zimmer: 153
Telefon-Nummer: 02151/ 86-1878
Telefax-Nummer: 02151/ 86-4150
E-Mail-Adresse: lisa.meyer@krefeld.de
11. **Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:**
35,00 EUR
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld, IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33, zugunsten des **Kassenzeichens: 060210667, LB Leitstelle Hauptfeuerwache**, zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.
12. **Sonstige Fristen:**
a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
Datum: 03.07.2014, Uhrzeit: 15:00 Uhr
b. Zuschlagsfrist: 15.11.2014

13. Angebotsannahmestelle:

Stadt Krefeld, Fachbereich 60 – Zentrales Gebäudemanagement
Mevisenstr.65, 47803 Krefeld
Zimmer: 151

Datum des Eröffnungstermins: 03.07.2014

Uhrzeit: 15:00 Uhr

Ort des Eröffnungstermins: Stadt Krefeld, FB 60 – Zentrales Gebäudemanagement, Mevisenstr. 65, Raum 008, 47803 Krefeld

Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

14. Art und Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

- Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme
- Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme

15. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

16. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

Eigenerklärungen

– s. TED-Nr. 2014/S 090-156245

17. Weitere Eignungsnachweise

– s. TED-Nr. 2014/S 090-156245

18. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:

– s. TED-Nr. 2014/S 090-156245

29. VOB-Nachprüfungsstellen:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf,
Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

Krefeld, den 8. Mai 2014

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

16.05. – 18.05.2014

Heinrich Kerssen GmbH & Co. KG

Am Baackeshof 2, 47804 Krefeld, 312424 oder 01732717946

23.05. – 25.05.2014

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90, 47800 Krefeld, 590870 oder 591494

29.05.2014

Franz Kotalla

Illerstraße 15, 47809 Krefeld, 541865



APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter: www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.